

Fall 3 (9.05.03)

Frage 1a)

Bleibt der Kläger der Sühnverhandlung fern, so schreibt der Friedensrichter die Klage als einstweilen zurückgezogen ab (§ 99 Abs. 1 ZPO). Der Kläger wird kostenpflichtig.

Frage 1b)

Bleibt der Beklagte unentschuldig dem Sühnverfahren fern, so stellt der Friedensrichter dem Kläger die Weisung aus (§ 99 Abs. 2 ZPO). Zudem erfolgt die Androhung der Säumnisfolgen nach § 129 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO bereits mit der ersten Vorladung. Dies bedeutet, dass bei erneutem Säumnis Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen wird (§ 129 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO, 130 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).

Frage 2

Voraussetzung der Klage ist ein rechtliches Interesse an der Beurteilung des Rechtsbegehrens (§ 51 Abs. 1 ZPO). Ob ein Rechtsschutzinteresse vorhanden ist, beurteilt sich für im Bundesrecht begründete Ansprüche nach Bundesrecht. Es ist vorhanden, wenn die Durchsetzung des materiellen Rechts gerichtlichen Rechtsschutz nötig macht. Es fehlt z.B. bei Litispendenz oder res iudicata (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Kap. 7 N 12). Das Rechtsschutzinteresse ist eine Prozessvoraussetzung, welche zu Beginn des Prozesses geprüft wird (§ 108) ZPO. Liegt es nicht vor, so erfolgt Nichteintreten.

Frage 3

Die Frage der Zahlung der Forderung beschlägt die Frage der Aktivlegitimation und nicht das Rechtsschutzinteresse. Die Klägerin muss darlegen, dass ihr die Forderung zusteht. Gelingt ihr das nicht, weil die Beklagte die Zahlung der Forderung nachweist, erfolgt Abweisung der Klage.

Frage 4a)

Nein, dies wäre ein Risiko, da mit Kostenfolgen verbunden. Es könnte gut sein, dass die CHF 100'000 eine andere Leistung betreffen. Die Beklagte könnte auch behaupten, es läge eine Darlehen vor. Erst wenn die Beklagte eine entsprechende Erklärung abgibt, wonach die Zahlung die Warenlieferung betreffen, könnte eine solche Reduktion erwogen werden. Diesfalls läge aber ein Teilrückzug der Klage vor, welcher mit Kostenfolgen für die Klägerin verbunden wäre. Die Klägerin müsste anstreben, dass der Richter die Beklagte über die Zahlung befragt. Gibt sie zu, dass es für die Schuld aus Warenlieferung war, so anerkennt sie diese Schuld. Die Klage könnte dann aufgrund teilweiser Anerkennung abgeschrieben werden, was Kostenfolgen für die Beklagte hätte.

Frage 4b)

Die Zahlung erfolgte erst, nachdem die Klage bereits fixiert war (§ 107 ZPO). Dies bedeutet, dass eine Reduktion einem teilweisen Klagerückzug gleichkäme. § 61 ZPO kommt nicht zur Anwendung, weil dort die Klage inhaltlich geändert werden muss und nicht einfach reduziert werden darf. (Frank/Sträuli/Messmer, § 61 N 2). Die Beschränkung des Rechtsbegehrens kommt einem teilweisen Klagerückzug gleich und ist jederzeit zulässig

(Frank/Sträuli/Messmer, § 107 N 7). Ein solcher ist mit Kostenfolgen für die Klägerin verbunden.

Frage 5

Dies ist generell richtig, weil die Zahlung die Aktivlegitimation beschränkt und daher die Klage abgewiesen werden müsste. Die Auffassung ist auch richtig, weil neben der CHF 100'000 noch Verzugszinsen eingeklagt wurden. Über diese müsste auch entschieden werden.

Frage 6

Sie könnte eine Feststellungsklage erheben, wonach die C AG ihr aus Warenlieferung CHF 100000 zuzüglich Zinsen schuldet. Voraussetzungen: rechtserhebliches Interesse an der Feststellung (Vogel/Spühler, a.a.O., Kap. 7 N 23)

- Ungewissheit, Unsicherheit oder Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers
- Unzumutbarkeit der Fortdauer dieser Ungewissheit
- Unmöglichkeit der Behebung der Ungewissheit auf andere Weise, insbesondere nicht durch Leistungs- oder Gestaltungsklage

aber: hier ist eine Leistungsklage möglich, weshalb keine Feststellungsklage erhoben werden kann.

Frage 7

1. *"Es sei festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin CHF 100000 aus Warenlieferung zuzüglich Verzugszinsen in der Höhe von 5% seit dem 1.1. 1998 schuldet.*
2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."*